

Liebe Schüler\*innen, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

ab sofort steht uns, der BS 1, ein Kontingent an digitalen Endgeräten (iPads) zur Verfügung, die wir an Sie befristet zum zuhause Lernen verleihen können. Die Voraussetzungen für den Verleih sind

- Distanzunterricht für Ihre Klasse,
- W-LAN/Hotspot zuhause oder im Betrieb,
- Ihnen steht kein alternatives Gerät privat oder betrieblich zur Verfügung,
- Sie akzeptieren die Nutzungsbedingungen – siehe Anhang bzw. [www.bs1ro.de](http://www.bs1ro.de).

Sollten diese Voraussetzungen vorliegen und Sie dringend ein Gerät benötigen, dann geben Sie den ausgefüllten Vertrag unterschrieben bei Ihrer Klassenleitung ab. Ihr Bedarf wird geprüft und eine Übergabe vereinbart. Einen Anspruch auf ein Leihgerät gib es nicht, das Angebot ist leider limitiert.

Bärbel Marx, OStDin  
Schulleitung

=====

### Leihvertrag

über ein digitales Endgerät mit Zubehör zum Zwecke des Lernens zuhause<sup>1</sup>

zwischen

Landratsamt Rosenheim, hier: Berufsschule 1 Rosenheim, Prinzregentenstraße 68, 83024 Rosenheim  
vertreten durch die Schulleiterin Bärbel Marx, OStDin

**- im Folgenden Verleiher genannt -**

und

dem Schüler/der Schülerin, Klasse \_\_\_\_\_ Klassenleitung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
geb. am

wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

gesetzlich vertreten durch Erziehungsberechtigte(r)

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
wenn abweichend von obiger Adresse: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

**im Folgenden Entleiher genannt.**

1 In Umsetzung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus –Sonderbudget Leihgeräte (SoLe), Bekanntmachung vom 10. Juni 2020, Az. I.5-BS4400.27/325/5

Auf Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24.04.2020 (AZ:I.5-BS4400.27/316/1) stellt die Schule dem Schüler das digitale Endgerät mit Zubehör ab heute als Leihgabe zur Verfügung (nähere Bezeichnung unter „Leihgegenstand“)

## Leihgegenstand

Das Leihgerät wird für die Dauer der coronabedingten Unterrichtsbeschränkung zur Verfügung gestellt.

Der Verleiher überlässt dem Entleiher zur Nutzung

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

- im Folgenden als Leihfrist bezeichnet -

folgende Gegenstände

- im Folgenden auch bei mehreren Gegenständen einheitlich als „Leihgegenstand“ bezeichnet -

### LEIHGEGENSTAND

Laptop **Lifebook U7510**

Hersteller Fujitsu

Anschaffungsjahr 12/2020

Der Leihvertrag umfasst das o. g. Gerät samt Zubehör (Akku, Netzteil, Kabel) und eine Tasche.

Der Leihgegenstand und dessen Zustand bei der aus- und Rückgabe wird im Protokoll, das von Entleiher und Verleiher unterschrieben wird, dokumentiert.

Der Wert des Leihgegenstandes beträgt ca. 1.021,00 €,  
in Worten eins – null – zwei - eins €.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Entleiher die am Ende dieses Vertrages aufgeführten Nutzungsbedingungen in vollem Umfang an.

Eine Kautionswurde nicht hinterlegt.

---

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Entleiher  
Schüler\*in bzw. Erziehungsberechtigte(r)

---

Verleiher  
Landkreis Rosenheim

## Nutzungsbedingungen

### § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Verleiher überlässt dem Entleiher den oben genannten Gegenstand für die Dauer der oben genannten Leihfrist. Nicht Gegenstand des Vertrags ist die Übernahme oder Erstattung von Kosten für die Nutzung des Leihgegenstands wie z. B. Stromkosten oder Mobilfunkgebühren
2. Der Leihgegenstand ist dem Verleiher spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

### § 2 Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher darf den Leihgegenstand nur bestimmungsgemäß ausschließlich im Rahmen des „Lernens Zuhause“ nutzen. Hierzu zählen
  - die Kommunikation mit den Lehrkräften
  - die Nutzung des Schülerportals der Schule
  - die Erledigung der von den Lehrkräften gestellten Aufgaben
  - die Teilnahme an Videokonferenzen der Schule
  - der Abruf von Online-Angeboten der Unterrichtsplattform „Mebis“.
2. Nutzungsberechtigt ist ausschließlich der als Vertragspartner aufgeführte Schüler. Die Nutzung des Leihgerätes für sonstige Zwecke, insbesondere die Nutzung von außerschulischen Internetangeboten, ist ausdrücklich nicht gestattet.
3. Darüberhinausgehende Nutzungen sind dem Entleiher nicht gestattet.
4. Der Entleiher darf keine SW-seitigen Veränderungen/Ergänzungen o. Ä. vornehmen, insbesondere
  - keine Apps herunterladen ohne Gestattung
  - keine Anmeldung eines bzw. mit einem z.B. App-Store-Account vornehmen,
  - keine eigenen Accounts (z. B. E-Mail) ohne Gestattung hinterlegen,
  - keine unzulässigen Inhalte ansehen oder abspielen
  - keine private (!) Internetnutzung durchführen
  - keine Medien unzulässiger Weise downloaden
  - keine kostenpflichtigen Medien ohne Gestattung downloaden.
5. Dem Entleiher ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Verleihers nicht gestattet, den Leihgegenstand einem Dritten zu überlassen
6. Jede bei dem Leihgegenstand eintretende Beschädigung oder Veränderung innerhalb der Leihdauer, sowie ein etwaiger Verlust des Leihgegenstands sind dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.
7. Notwendige Reparaturen werden ausschließlich vom Verleiher veranlasst.
8. Wertminderungen und Reparaturen, die aus Beschädigungen durch den Entleiher resultieren, die er zu vertreten hat, oder Totalverluste werden dem Entleiher in Rechnung gestellt, bei Totalverlust beschränkt auf den Zeitwert.
9. Der Verleiher hat für die Leihgegenstände keine Versicherung abgeschlossen.
10. Ist der Leihgegenstand bei der Rückgabe verschmutzt, werden die Reinigungskosten dem Entleiher in Rechnung gestellt.
11. Der Entleiher ist verpflichtet, den Leihgegenstand vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er hat den Verleiher von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Leihgegenstand gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen.

### § 3 Kündigung

Der Verleiher darf, bzw. der Verleiher kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, bzw. die vorzeitige Geräterückgabe fordern, wenn

- der Verleiher den Leihgegenstand infolge eines nicht vorhersehbaren Umstandes benötigt oder das Leihgerät zwingend für andere schulische Zwecke benötigt wird.
- der Entleiher den Leihgegenstand vertragswidrig gebraucht, ihn insbesondere unbefugt einem Dritten überlässt oder
- der Entleiher den Leihgegenstand durch mangelhafte Erhaltungsmaßnahmen oder unsachgemäße Behandlung gefährdet oder
- durch ein sonstiges vergleichbares Ereignis das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Entleihers erschüttert wurde.
- die Schule Kenntnis davon erhält, dass das Leihgerät für andere als die erlaubten Zwecke verwendet wird.

**§ 4 Haftung**

1. Die Haftung des Verleihers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Der Entleiher ist verpflichtet, den Leihgegenstand sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Veränderungen und Verschlechterungen, die insbesondere durch eine unsachgemäße Behandlung des Leihgegenstandes entstehen, so wie den Verlust des Leihgegenstandes hat er zu vertreten.
3. Im Falle der Beschädigung des Leihgeräts haftet der Entleiher für den Sachschaden in Höhe des Zeitwerts.
4. Der/die Erziehungsberechtigte versichert, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.
5. Er ist ferner verpflichtet, den Leihgegenstand nur in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und Bestimmungen zu nutzen.

**§ 5 Anpassungen und Änderungen im Förderverfahren SoLe**

Falls der Zuwendungsgeber (Bundesrepublik Bayern und Freistaat Bayern) die Zuwendungsvoraussetzungen verändert, ist der Verleiher berechtigt, den Leihvertrag ebenfalls an diese Änderungen anzupassen.

**§ 6 Pflichten nach Vertragsende**

Mit Vertragsende hat der Entleiher unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Verleiher erhaltenen Gegenstände samt Unterlagen, Hilfsmittel, herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien.

**§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Ausschluss des UN-Kaufrechts**

1. Erfüllungsort ist Rosenheim
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist am Sitz des Verleihers.
3. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Entleihers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verleiher erkennt die zugrundeliegenden Gegenansprüche an oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
4. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Aufrechnung gegen Forderungen des Entleihers, es sei denn, eine solche ist rechtskräftig festgestellt oder durch den Verleiher anerkannt
5. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss abverweisenden internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in dieser Vertragsurkunde und in den Anlagen, wie Übergabeprotokoll enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Leihe (§§ 598 ff BGB).
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Abschaffung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt

Rosenheim,

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Entleiher  
Schüler\*in bzw. Erziehungsberechtigte(r)

---

Verleiher  
Landkreis Rosenheim